



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Regionaldirektion Hessen, Saonstr. 2-4, 60528 Frankfurt/M.

Frankfurt, den 18.04.2006

Stamm-Nr. 10220

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

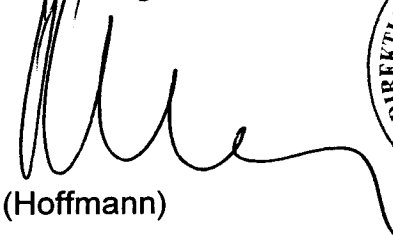
IT-QBase GmbH
Hochwaldstraße 28
61231 Bad Nauheim

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Michael Stricker

die ab dem 29.05.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 29.05.2006 unbefristet verlängert.

Im Auftrag



(Hoffmann)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.